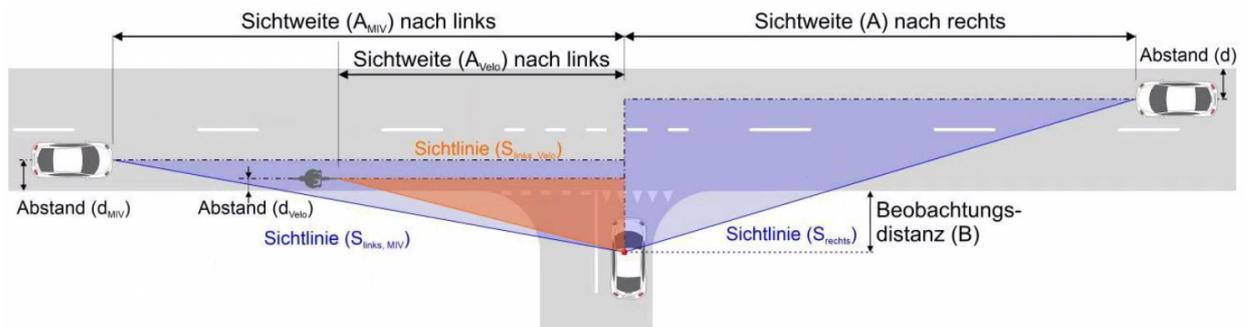


Sicht an Verzweigungen und Grundstückzufahrten

Die Sichtverhältnisse und deren Ermittlung sind in der Norm VSS-40 273a festgehalten. Gestützt darauf zeigt das vorliegende Merkblatt die erforderlichen Sichtverhältnisse, die bei Strassenverkehrsknoten und Grundstückzufahrten vorhanden sein müssen, um der Verkehrssicherheit zu genügen. Dieses Merkblatt gilt für alle Strassen mit Knoten in einer Ebene sowie für alle Knoten mit Grundstückzufahrten. Die Sichtweiten auf Motorfahrzeuge, Fahrräder, Fussverkehr und fahrzeugähnliche Geräte (fäG) müssen auf einem entsprechenden Plan nachgewiesen werden. Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen wie Pflanzenwuchs, Bäumen, Böschungen, Kunstbauten, Fahrzeugen usw. zwischen 0.6 m und 3.0 m über der Fahrbahn frei zu halten. Gleiches gilt für angrenzende Verzweigungsgebiete und Erschliessungen von Nachbarsparzellen.

Beobachtungsdistanz ohne Trottoir

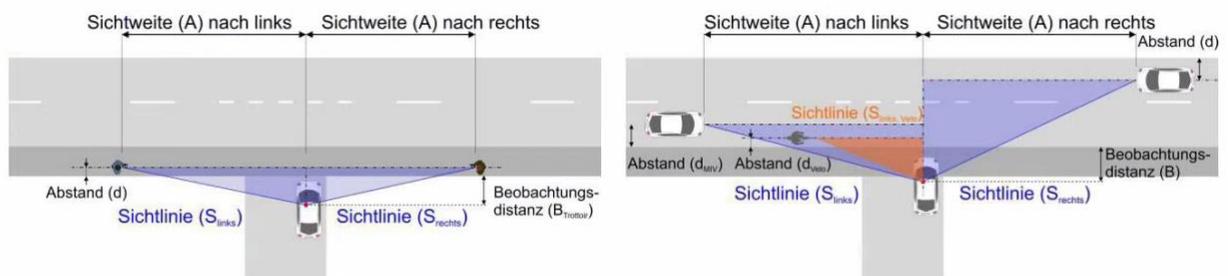


Tempo	A Sichtweite	B neu	B best.
30 km/h	20 – 35 m	3.00 m	2.50 m
50 km/h	50 – 70 m	3.00 m	2.50 m
80 km/h	90 – 110 m	5.00 m	

Abstand d	
Motorfahrzeuge (bei Strassen ohne Radstreifen)	1.50 m
Motorfahrzeuge (bei Strassen mit Radstreifen)	1.00 m

Beobachtungsdistanz mit Trottoirüberfahrten

Bei Trottoirüberfahrten müssen die Sichtweiten zwei Mal bestimmt werden: Ein erstes Mal auf das



Trottoir (Bild links) und ein zweites Mal auf die Strasse (Bild rechts)

Neigung	A Sichtweite	B neu	B best.
3%	15 m	3.00 m	2.50 m
-3% - -5%	20 m	3.00 m	2.50 m
-5% - -8%	25 m	5.00 m	2.50 m
%	35 m	5.00 m	2.50 m